

**Von:** Dr. Christoph Niering [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. März 2024 20:34  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Berufsrecht für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren  
**Anlagen:** [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bornemann, sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

zunächst dürfen wir uns sehr herzlich für das offene und konstruktive Gespräch vom 11.03.2024 bedanken. Wie angekündigt, haben wir von diesem Gespräch auf unserer Klausurtagung von Vorstand und Beirat berichtet. Wir haben uns auch innerhalb von Vorstand und Beirat in Bezug auf die noch offenen Punkte abgestimmt und wollen Ihnen dazu kurz im Vorfeld des Termins am Freitag, den 22.03.2024, folgendes mitteilen.

### Zulassungsprüfung

Vorstand und Beirat sprechen sich einstimmig für eine Zulassungsprüfung aus. Wir haben dabei intensiv auch die verschiedenen Ansätze für ein adäquates Prüfungsformat besprochen. Im Ergebnis befürworten wir ein Prüfungsformat, welches an die Fachanwaltsordnung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angelehnt ist. Dies jedoch mit verpflichtender mündlicher Prüfung durch die Kammer. Dies bedeutet, dass die Kandidaten eine entsprechend hohe Anzahl an Arbeitsproben in allen relevanten Bereichen vorlegen müssen, die theoretische Ausbildung durch eine qualifizierte Bescheinigung einschließlich dem Ergebnis der Klausuren vorzulegen haben und schließlich eine verpflichtende mündliche Prüfung vor der Kammer bestehen müssen. Dies entspricht den – auch wenn dies schon einige Zeit zurückliegenden – temporär erleichterten Voraussetzungen für Rechtsanwälte zu den wirtschaftsprüfenden Berufen (Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer) nach dem Bilanzrichtliniengesetz 1985. Wir glauben, hier zum einen den Aufwand, auch den finanziellen Aufwand, für eine Prüfungsinfrastruktur gering zu halten und zum anderen die Einstiegshürden, Stichwort Marktabtschottung, nicht zu hoch anzusetzen. Ein Nebeneffekt könnte auch darin bestehen, dass der theoretische Teil der Ausbildung für die als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassenen Kandidaten auch für den Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht ganz oder teilweise genutzt werden kann.

### Satzungsautonomie

Wir hatten besprochen, dass die Berufsausübungsregeln, die von uns genannten Grundsätze der ordnungsgemäßen Insolvenz- und Eigenverwaltung, GOI, durch eine Verordnung rechtstechnisch implementiert werden, soweit sie nicht – weil Verfahrensrecht – unmittelbar in die InsO aufgenommen werden müssen. Dennoch glauben wir, dass es eine Reihe von Belangen gibt, die auch außerhalb dieser Verordnung von Relevanz sind. Hierzu gehören u.a. die Fragen der Fortbildung und des Verhaltens der Kammermitglieder außerhalb eines konkreten Insolvenzverfahrens. Dabei reflektieren wir etwa auf die Funktion als Generalbevollmächtigter in Eigenverwaltungsverfahren.

## Vorstand

Wir waren in unserem Gespräch noch von einem relativ kleinen Vorstand mit nur sieben Vorstandsmitgliedern ausgegangen. Bei einem Vergleich mit der Kammer der Patentanwälte fällt auf, dass diese einen 18-köpfigen Vorstand wählen. Wir schlagen daher vor, hier zumindest einen 12-köpfigen Vorstand anzudenken. Dies auch unter Berücksichtigung der gewachsenen Aufgaben und dem Eindruck auf unserer Klausurtagung, dass ein stärkeres ehrenamtliches Engagement der Vorstandsmitglieder einschließlich einer klaren Aufgliederung ihrer Tätigkeitsbereiche zu einer deutlichen Kostenreduzierung auf Seiten der festangestellten Mitarbeitenden der Kammer führt. Schon heute werden viele Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben im Wesentlichen auch auf die ehrenamtliche Arbeit von Vorstand, Beirat und den Mitgliedern der Fachausschüsse gestützt. Gerade die Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben ist schließlich eine Kernaufgabe einer Berufskammer.

## Finanzplanung und Kammerbeitrag

Selbstverständlich hängt der finanzielle Aufwand der Kammer davon ab, welche Aufgaben ihr übertragen werden. Von ganz besonderer Bedeutung sind daher Inhalt und Umfang der bundeseinheitlichen Liste. Unter der Voraussetzung, dass die bundeseinheitliche Liste eine überschaubare Datendichte aufweist, sehen wir ebenso wie Sie mit einer Personalstärke von 10 Mitarbeitenden die Kammer personell als sehr gut ausgestattet. Auch hier ziehen wir den Vergleich zur Kammer der Patentanwälte. Wir haben derzeit nach Stunden bemessen 3,8 Mitarbeitende, davon zwei [REDACTED], eine [REDACTED] [REDACTED] und einen [REDACTED]. Die von uns genutzten Räumlichkeiten in Berlin-Mitte haben wir erst vor kurzem angemietet, so dass auch hier das in unserer Finanzplanung berücksichtigte Mietniveau sehr aktuell ist. Berücksichtigt man daher die sich aus der **beiliegenden Aufstellung** ergebenen Kosten des letzten Jahres für die dort aufgeschlüsselten zentralen Kostenpositionen, ergeben sich Gesamtkosten für unseren derzeitigen Apparat von € [REDACTED] jährlich. Unter der Voraussetzung, dass sich der Kostenaufwand entsprechend für 10 Mitarbeitende erhöht, wäre somit unserer derzeitiger Kostenaufwand mit einem Faktor von rund 2,6 zu multiplizieren. Daraus ergäbe sich eine Gesamtkostenbelastung von € [REDACTED]. Gerne können wir Ihnen auch unsere BWA bzw. unseren Jahresabschluss zu Verfügung stellen.

Für die Höhe des Kammerbeitrages ist bekanntlich ausschlaggebend, mit wie vielen Kammermitgliedern wir rechnen können. Nach einer aktuellen Abfrage bei der IDIA Beratung GmbH vom 18.03.2024 hat sich die Zahl der bestellten Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter/Treuhänderinnen und Treuhänder im Zeitraum 2021-2023 auf 2.278 summiert. Davon wurden 1.940 in diesem Zeitraum mit 15 und mehr Verfahren registriert, 749 mit 150 und mehr Verfahren. Unterstellt man, dass man bei Gründung der Kammer einige dieser Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter/Treuhänderinnen und Treuhänder verlieren wird, da diese die Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben, könnte man nach unserer Schätzung zunächst mit einem Ansatz von 2.000 Kammermitgliedern kalkulieren. Daraus ergäbe sich dann ein Kammerbeitrag von ca. € 650,00. Sollte die Zahl der Kammermitglieder sich noch weiter reduzieren, so wäre selbst bei 1.500 Kammermitgliedern ein Kammerbeitrag von nur ca. € 850,00 zu erheben. Beide Beträge halten wir auch mit dem Blick auf die Kammerbeiträge der Patentanwälte für gut nachvollziehbar.

Bei der vorstehenden Betrachtung ist noch nicht mit eingerechnet, dass einige Dienstleistungen der Kammer durch gesonderte Gebühren abgegolten werden. Zu nennen sind etwa die Aufnahme in die Kammer,

Prüfungsgebühren etc. Weiterhin finanziert sich unser Berufsverband auch durch den jährlichen Insolvenzverwalterkongress, welcher mit einem Überschuss von bis zu █████ durchgeführt werden kann.

### Bundeseinheitliche Liste

In Bezug auf die bundeseinheitliche Liste wollen wir zunächst den Input der Diskussion vom 22.03.2024 abwarten. Wir sprechen uns aber nach wie vor für eine Datensparsamkeit aus, da sowohl die Erhebung, die Pflege aber auch eine ggf. notwendige Prüfung den Apparat deutlich belasten und letztendlich ein nennenswerter Mehrwert für die mit der Bestellungsentscheidung betrauten Richterinnen und Richter nicht verbunden wäre. Der Inhalt sollte im Dialog abgestimmt werden. Sofern überhaupt Verfahrenskennzahlen Bestandteil der Liste sein sollten, wäre eine automatische Verbindung zu den Datenerhebungen nach dem Insolvenzstatistikgesetz zwingend erforderlich um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten.

Sollte im Vorfeld zur Besprechung vom 22.03.2024 noch Rücksprachebedarf bestehen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

**D R . C H R I S T O P H N I E R I N G**  
Vorsitzender

Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V.  
Am Zirkus 3  
10117 Berlin

VID Büro Brüssel  
Av. Louise 109  
1050 Bruxelles

Berlin +49 (0) 30 20 45 55 25  
Fax +49 (0) 30 20 45 55 35

E-Mail: █████  
Internet: [Protected link](#)  
Twitter: @VID\_Verband

Die Informationen zum Datenschutz (u. a. zu Art. 13 und Art. 14 DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage:  
[Protected link](#)

---

Der *Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands* ist der Berufsverband der in Deutschland tätigen Insolvenzverwalter und Sachwalter und vertritt mit mehr als 460 Mitgliedern die überwiegende Mehrheit der Berufsgruppe. Mitglieder verpflichten sich zu "Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung" und zur Zertifizierung nach ISO:9001. Der Verband hat damit Maßstäbe für eine unabhängige, transparente und qualitativ anspruchsvolle Insolvenzverwaltung gesetzt. Nach externer Prüfung wird das Gütesiegel VID-CERT an Mitglieder verliehen. Der Verband ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Reg.Nr. R000881) eingetragen.